

13.12.2016

Stellungnahme der CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg zum Entwurf des „Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)“

Die Landesregierungen von Brandenburg und Berlin haben am 19. Juli 2016 auf Empfehlung der Gemeinsamen Landesplanungskonferenz den Entwurf des „Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ (LEP HR) zur Kenntnis genommen und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens beauftragt. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens erhalten die betroffenen Akteure, die kommunale Ebene sowie die Öffentlichkeit die Gelegenheit zum vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans Stellung zu nehmen.

Nach eingehender Prüfung und Beratung begrüßt die CDU-Fraktion die Vorlage des Entwurfs eines neuen Landesentwicklungsplanes. Nach der schwerwiegenden höchstrichterlichen Kritik am „Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg“ (LEP BB) war es unumgänglich eine grundlegende Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung vorzunehmen. Leider bleibt der vorliegende Entwurf des LEP HR jedoch in zahlreichen Punkten hinter den für die Entwicklung des Landes Brandenburg notwendigen Festlegungen zurück.

I. Gesamtbewertung

Der Entwurf des LEP HR lässt in seiner derzeitigen Fassung eine gleichberechtigte Entwicklung aller Landesteile nicht zu. Bereits die Bezeichnung als Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion ist Ausweis einer falschen Schwerpunktsetzung, welche durch die weiteren Festlegungen zum Nachteil des ländlichen Raums verfestigt wird. Die Kommunen des ländlichen Raums verstehen sich regelmäßig nicht als Teile der Hauptstadtregion sondern sind selbstbewusste Akteure in traditionsreichen Regionen Brandenburgs. Daher sollte der neue Landesentwicklungsplan weiterhin als Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg bezeichnet werden.

Die Akteure in diesen Regionen müssen durch eine Flexibilisierung der im Grundsatz erforderlichen landesplanerischen Beschränkungen des neuen LEP sowie unter konsequenter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in die Lage versetzt werden, Entscheidungen vor Ort zu treffen. Über die weitere Entwicklung ihrer Heimatregionen sollen in erster Linie die Menschen entscheiden, die darin leben. Die Kombination aus flexiblen Entscheidungen auf kommunaler und regionaler Ebene sowie der

landesplanerisch gesteuerten Ausbreitung von Wachstumspotentialen in den ländlichen Raum ermöglicht eine maximale Dynamik für alle Landesteile Brandenburgs. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die planerischen Aufgaben und Kompetenzen sowohl der regionalen Planungsgemeinschaften als auch der Kommunen zu präzisieren.

Bei der weiteren Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes ist es aus Sicht der CDU-Fraktion darüber hinaus unerlässlich, die Ausschüsse des Landtages stärker als bisher vorgesehen zu beteiligen. Die durch den neuen LEP getroffenen Festlegungen beschreiben die Eckpunkte für die Entwicklung aller Regionen des Landes und sind daher von grundlegender Bedeutung für alle Brandenburgerinnen und Brandenburger. Aus diesem Grund ist eine umfassende Beteiligung des Landtages zwingend notwendig.

Neben einer stärkeren Beteiligung des Landtages ist auch die Einbeziehung der Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern zu verbessern. Diese sollten in Zukunft auch in den Regionalversammlungen der Planungsgemeinschaften vertreten sein.

II. Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion

Wie sich in den vergangenen Jahren immer wieder gezeigt hat, waren die offiziellen Bevölkerungsprognosen für das Land Brandenburg, insbesondere den ländlichen Raum, häufig wenig belastbar. Konkret zeigen sich zwischen den Prognosen für Gesamtbevölkerung, Lebendgeborene sowie Wanderungssalden erhebliche Abweichungen im Vergleich zu den tatsächlich eingetretenen Entwicklungen.

Angesichts dessen wäre es zielführender, anstelle auf eine einzige Prognose für die Bevölkerungsentwicklung zurückzugreifen, Planungskorridore zu definieren, welche es ermöglichen, die aus der Bevölkerungsentwicklung resultierenden Festlegungen dynamisch an sich verändernde Prognosen anzupassen. Dies würde der tatsächlichen Situation im Land Rechnung tragen, die von regional unterschiedlichen Entwicklungen geprägt ist.

Der analytische Teil des neuen LEP beschreibt dabei im Grundsatz zutreffend die demografische und siedlungsstrukturelle Situation in Brandenburg und Berlin. Dementsprechend wird zu Recht darauf verwiesen, dass die „unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume [...] auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz“ (S. 26) erfordern.

Bedauerlicherweise werden die aus dieser Erkenntnis resultierenden Schlussfolgerungen im Festlegungsteil des neuen LEP jedoch nicht im notwendigen Umfang konkretisiert. Um den sich aus dem analytischen Teil ergebenden Konsequenzen gerecht zu werden, ist es zielführend die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Vorschläge bei der Überarbeitung des Entwurfs des neuen LEP zu berücksichtigen.

III. Stellungnahme zu den einzelnen Festlegungen

- **Z 3.7 Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung**

Um alle Regionen Brandenburgs gleichermaßen an positiven Entwicklungsimpulsen teilhaben zu lassen, ist es unvermeidlich, den ländlichen Raum unterhalb der Mittelzentren zu stärken. Viele ehemalige Grundzentren erfüllen nach wie vor die Funktionen eines Grundzentrums für den umliegenden Raum, werden dabei jedoch nicht mehr finanziell durch das Land unterstützt.

Entscheidend ist, unabhängig von der konkreten Bezeichnung, dass die betreffenden Kommunen vor Ort künftig stärker dabei unterstützt werden, diese Funktionen zu erfüllen und damit die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Diese Kommunen sollen bei infrastrukturellen Vorhaben, die eine Umlandfunktion betreffen, vorrangig gegenüber nicht mit Zentrumsfunktionen ausgestatteten Kommunen unterstützt werden.

- **Z 3.8 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte**

- **Z 3.9 Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte**

Für großflächige Einzelhandelseinrichtungen ist im Fall der Kommunen im Berliner Umland eine größere Flexibilität erforderlich. Auch außerhalb der dort ausgewiesenen Zentren sollte die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, über die in Z 3.9 getroffenen Festlegungen hinaus, ermöglicht werden.

- **G 5.5 Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen**

Die getroffene Festlegung, dass Wohnsiedlungsflächen in den Ober- und Mittelzentren des Weiteren Metropolenraum, die aus Berlin in weniger als 60 Minuten erreichbar sind, nur im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen, greift zu sehr in die regionale Entscheidungskompetenz vor Ort ein. Die kommunalen Akteure verfügen über die notwendige Erfahrung und Kompetenz um entsprechende Entscheidungen über die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in diesem Rahmen selbst zu treffen.

- **Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption**

Die Eigenverantwortung der Kommune ist deutlich stärker in den Vordergrund zu rücken. Den kommunalen Akteuren und Verantwortungsträgern sind durch entsprechende Festlegungen zusätzliche Kompetenzen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu übertragen, um die Entscheidungsmöglichkeiten vor Ort zu stärken.

Um der kommunalen Ebene diesen Spielraum zu ermöglichen, wird der örtliche Bedarf mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinde bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt.

- **G 6.1 Freiraumentwicklung**

Die hier getroffene Vorgabe, der „landwirtschaftlichen Bodennutzung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden“ ist nicht ausreichend um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zu bewirken.

Stattdessen ist es an dieser Stelle notwendig, eine belastbare und durchgreifende Festlegung zu treffen, welche die landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft vor weiterer Versiegelung, insbesondere durch Windkraft- sowie Photovoltaikanlagen, sowie nicht produktionsintegrierte naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schützt.

- **Z 6.2 Freiraumverbund**

Die vielfältigen naturnahen Räume mit ihrer Erholungsfunktion sind für das Land Brandenburg und seine Menschen und Tiere von besonderer Bedeutung. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass in diesen Räumen Menschen leben und arbeiten. Eine nachhaltige und die besonderen Merkmale berücksichtigende Entwicklung ist im Bereich des Freiraumverbundes daher zu gewährleisten.

Die im neuen LEP vorgenommene Ausweitung des Freiraumverbundes überschreitet in vielen Fällen ein sinnvolles und notwendiges Maß und ist daher grundsätzlich zu überprüfen und in Abstimmung mit den Regionalen Planungsgemeinschaften anzupassen. Darüber hinaus sollte zusätzlich die Möglichkeit bestehen, für landesbedeutsame infrastrukturelle Bauvorhaben durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Ausnahmen zu genehmigen.

- **Z 7.3 Singlestandort BER**

Der Flughafen BER wird für die Länder Brandenburg und Berlin auf absehbare Zeit der wichtigste Verkehrsflughafen werden. Dennoch ist es notwendig, im Landesentwicklungsplan Festlegungen zu treffen, die eine weitere Entwicklung der regionalen Verkehrslandeplätze ermöglichen.

- **G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung**

Der Ansatz des neuen LEP, die von der Bundeshauptstadt ausgehenden positiven Effekte in die Fläche Brandenburgs hinein zu tragen muss noch weiter gedacht werden. Um dies zu erreichen sind verbindliche Festlegungen zur Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren notwendig. Dabei sind folgende Vorgaben festzuschreiben:

- Erreichbarkeit aller Oberzentren aus Berlin in maximal 60 Minuten

- Erreichbarkeit der Mittelzentren im ländlichen Raum aus Berlin in maximal 90 Minuten
- Erreichbarkeit der Mittelzentren im Berliner Umland aus Berlin in maximal 30 Minuten

Auch die Zentren in den benachbarten Regionen, beispielsweise Dresden, Hamburg oder Leipzig müssen aus den jeweiligen Landesteilen zuverlässig und schnell erreichbar sein. Hierzu ist die grenzüberschreitende Vernetzung zu verbessern und stärker in die landesplanerischen Festlegungen einzubeziehen.

Hierbei stellt die derzeit in Aufstellung befindliche Mobilitätstrategie 2030 keinen Hinderungsgrund dar, auf derartige Festlegungen zu verzichten. Wichtige Eckpunkte können ohne weiteres im neuen LEP formuliert und dann durch die Mobilitätsstrategie vertieft und konkretisiert werden.

- **Z 8.2 Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung**

Die konkrete Ausgestaltung der Flächen zur Windenergienutzung durch entsprechende Regionalpläne ist grundsätzlich richtig. Durch eine entsprechende Festlegung im neuen LEP sollte jedoch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald wirksam unterbunden werden. Die bereits vorhandenen Anlagen genießen dabei Bestandsschutz.